

Wochentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 7. July 1794.

I. Avertissements.

Es hat nicht anders als mit der grössten Zufriedenheit bemerket werden können, daß ein großer Theil des Publici sich zeithero so recht angelegen seyn lassen, seine patriotische Gesinnungen durch die bisher geleistete milde Beyträge und vorunter sich verschiedene Communen und Particuliers ganz besonders ausgezeichnet, an den Tag zu legen, wodurch denn den Frauen und Kindern derer im Felde stehenden Soldaten und Packnächte, bis hiehin eine Unterstüzung gemachet werden können. Gleichwie aber die Anzahl der aus diesen freywilligen patriotischen Beyträgen zu unterstützender Frauen und Kinder sich immer vergrößert und auch durch den Marsch der Regimenter nach Pohlen und Süd-Preußen ansehnlich vermehret wird, die Beyträge selbst sich aber seit einiger Zeit merklich vermindern: So wird in Gemäßheit allernädigsten Rescripts de dato Berlin den 3. dieses das von Einem hohen Staatsrathe bereits unterm 8ten April vorigen Jahres erlassene Publicatum und die von Zeit zu Zeit geschehene Aufforderung hierdurch wiederum erneuert und sämtliche Einwohner der hiesigen Provinzien von neuen aufgemuntert, mit ihren bisherigen so rühmlich geleisteten patriotischen Beyträgen nicht nachzulassen, sondern ferner fortzufahren nach Vermögen

dahin bezutragen daß der heilsame Endzweck wozu die solchergestalt auft kommende Gelder bestimmt sind, nicht in Stecken ges ratzen möge, welches sonst unvermeidlich geschehen und die bisher geleistete Unterstüzung unterbleiben muss, wenn nicht zu diesem wohlthätigen Behuf ferner Beyträge geleistet werden. Sign. Minden am 12ten Junii 1794.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbauch, v. Ischoek, v. Pestel, Heinen,

Es haben Sr. Majestät zur sichern und prompten Beförderung der Correspondence auf der Post-Route von hier nach Osnabrück einen Postwärter zu Oldendorf in der Person des Herrn Apotheker Lanz anzuordnen geruhet; desgleichen ist ein Königl. Postbothe von Oldendorf ab, nach Levern, und dasige Gegenden ange stellt worden, vermittelst welchen für ein gemäßigtes Porto, Briefe und Handpäckte, welche mit den Königl. Posten ange kommen, oder durch selbige versandt werden sollen, wöchentlich 2 mahl tour et retour befördert werden. Dem Publico wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Beyfügen, daß künftig niemand bey Vermeidung gesetzmäßiger Strafe, so wenig durch den Levernschen Stiftsboten, als andern Gelegenheits-Bothen versiegelte

Dd

Briefe bestellen lassen dürfe. Minden den
2ten July 1794.

Königl. Preuß. Postamt.
Albrecht.

II Citationes Edictales.

Amt Schildecke. Da die jehige Besitzerin auf der Königlichen erbmeyerstättischen Behofs-Stätte in Wiesbold Schildecke no. 43. bey dem neuerlichen Ankaufe unbedingt alle Schulden ihrer Vorfahren auf der Stätte zu bezahlen übernommen, und gegenwärtig daran gelegen ist, von dem eigentlichen Schuldenzustande Unterricht zu erhalten; so müssen, ausser den Militairpersonen, alle diejenigen, welche an die jehige Besitzerin aus den Handlungen mit den Vorfahren auf irgend eine Weise Anspruch zu haben vermeinen, in dem ein für allemal auf den 20sten Sept. zu Bielefeld am Gerichtshause angezeigten Termine solchen angeben, sonst der gänzlichen Abweisung gewärtigen.

Amt Ravensberg. Ueber das Vermögen des entwichenen Heuerlings Ruschhaupt in Loxten ist Unzulänglichkeitshalber der Concurs eröffnet. Dasselben unbekannte Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen, ihre angedachten Ruschhaupt habende Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung am 22sten July a. c. hieselbst anzugeben, wobei jedoch den des Kriegsdienstes wegen Abwesenden ihre etwaige Rechte vorbehalten bleiben.

Lueder.

Amt Ravensberg. Da eine gewisse Anne Marie Schulten, oder Schulzen, unlängst mit Hinterlassung einiges Vermögens in der Bauerschaft Bockhorst unverehelicht und ab intestato mit Tode abgegangen ist, und sowohl ihre Erben, als ihre etwaige Gläubiger unbekannt sind; so werden Alle und Jede, welche an ihrem Nachlaß entweder als Erben, oder

als Gläubiger, oder aus einem andern Grunde Anspruch haben, hiermit aufgesordert, ihre Ansprüche bey Gefahr der Abweisung in Termino den 24sten Juli a. c. hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Doch werden den abwesenden Militairpersonen ihre etwaige Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten.

Lueder.

Tecklenburg. Nach gesetzlicher Vorschrift p. 2. Tit. 26. § 6. n. 2. Corp. Jur. Fried. ist die Unzulänglichkeit des Vermögens desjenigen der auf die Rechtswollthat der cessionis bonorum provocirt notorisch, so, daß der Concurs zu eröffnen, und aus dem von dem Handelsmann Bernhard Conrad Scheffer in Cappeln übergebenen Statu bonorum geht hervor, daß seine Schulden desselben Vermögen einmal so hoch übersteigen; weshalb in Folge Hochl. Reg. Verordnung der Concurs über ernannten Scheffers Vermögen hiermit eröffnet, der offene Arrest darauf gelegt, der Juss. Comm. Miettingh zum Interims Curator angeordnet wird, und zugleich alle diejenige, welche an mehrernanten Bernhard Conrad Scheffer rechtliche Forderung haben, auf nachgesetzte 3 Termine den 16ten May, als den 1ten, 13ten Juny als den andern, und 16ten July d. J. als den 3ten und letzten jedesmal des Morgens vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputatio zur Angabe und Verification ihrer Forderungen durch Beibringung ihrer original Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweismittel und zum Versfahren darüber mit dem angeordneten Contradictere über dessen Bestätigung sie sich zugleich erklären müssen, und zwar bey Strafe des ewigen Still-schweigens, wenn sie sich spätestens im letzten Termine nicht melden noch ihre Forderungen rechtlich bewahrheiten verablaufen werden. In diesen Terminen soll auch den Creditoren zugleich der von dem Gemeinschuldner übergebene status bonorum zur

Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtswohlthat der cessionis honorum vorgelegt werden. Schließlich wird allen Debenten des Gemelnschuldners Scheffers hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weder dem Gemelnschuldner noch einem andern sondern hierbei Gericht-Zahlung zu verfügen. Urkundlich ist diese Edictalcitation hier, in Osnabrück und Cappeln angeschlagen, auch am letztern Ort verkündigt, auch durch die Mindensche Wochenblätter und Lippstädtische Zeitungen verlautbaret.

Metting.

Nachdem der allhier seit geraumen Jahren wohnhaft gewesene Churhannoversche Pensionär-Lieutenant Christoph Greve, dem Vernehmen nach aus Uslar gebürtig, am 19ten dieses Monaths ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben mit Tod abgegangen, und dessen Verlassenschafts-Masse nicht nur von Magistratswegen in gerichtlichen Verwahr genommen, sondern auch zu deren legalen Inventarisation und einsweiligen Administration der Advocat Heldman zum Curatore honorum et ad listes ernannt worden: so werden nunmehr vermdige heute ertheilten Erkenntnisses alle diejenigen, die an gedachter Grevischen Verlassenschaft, es sey als Erbe, oder als Gläubiger, oder aus irgend einem andern Grunde, rechtlichen Anspruch machen, hiermit öffentlich vorgeladen, am 29ten August dieses Jahrs ihre Ansprüche am biesigen Rathhouse anzugeben und rechtserfordlich zu begründen, mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erscheinende nachher nicht weiter gehdret, sondern von dieser Erbschaftsmasse gänzlich ausgeschlossen seyn und darüber von Obrigkeitswegen verfüget werden solle, was Rechtens.

Gegeben Lemgo den 21ten Jun. 1794.
Bürgermeister und Rath daselbst.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am 25ten Julii Nach-

mittags um 2 Uhr sollen in des Colonii Odhsen Hause auf der Heyde vier Morgen freyen Landes an der Heyde zwischen des Herrn Commissionsraths Schrader und Wirthalters Bünde Ländereien belegen an den Mehressa-bietenden aus freyer Hand verkauft werden. Die Liebhaber werden ersucht, sich alsdann einzufinden, das Land sich anzuweisen zu lassen und die Bedingungen des Kaufs zu vernehmen.

Minden. In der Clausenschen Handlung sind folgende Sorten mineralische Brunnen ganz frisch von der Quelle um sehr billige Preise zu haben, als: Egerisches, Seydschüher, Bitter, Pyrmont, Drieburger, Selter und Fachinger Wasser; auch empfiehlt sich dieselbe zugleich mit allen Material, Specerey und Gewürzwaaren aufs Beste.

Minden. Das allgemeine Ländrecht für die Preussischen Staaten iebt Register und Veränderungen in 5 Vänden. Exemplare sind bey dem Wirthalter Franco in Minden jederzeit ungebunden zu 5 und einen halben Rtl. in grob Cour. zu haben, imgleichen Register mit Lateinschen Lettern 1 Rtl. 4 ggr., Deutsche 22 ggr. Die Gelder erbittet man sich vorhero Franco, Alsbwältige legen fürs Landrecht 4 ggr. pro Emballage bey.

Petershagen. Auf dem von Besselschen Hofe zu Petershagen sei am 14ten July die bisjährige Schafwolle meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich am bemeldeten Tage Morgends um 10 Uhr daselbst einfinden, ihr Gebot eröffnen, und besündigten Umständen nach den Zuschlag gewärtigen.

Auf Anhalten eines ingroßten Gläubigers sol der dem Schmidt Ackenlamper alhier sonst Hörsing zugehörige Garten auf der Neustädter Milcherstraße, so mit 2 und 1 halb. Rthl. Bullengeld belastet,

verkauft werden, wozu Terminus auf den 13ten Octob. bezielet ist, wo sich Kauflustige auf der Amtsstube einfinden können und der Besthietende den Zuschlag zu erwarten hat. Alle so ein dingliches Recht daran haben, müssen sodann solches anzeigen und bescheinigen, sonst sie abgewiesen werden. Sign. Petershagen den 26sten Junij 1794.

Becker. Gdker.

Halle im Ravensbergischen.

Bey denen Handelsleuten Franz Heinrich Brinckmann und Johann Hermann Niehoff jun. ist eine Partey recht gute Klee- und Sandwolle vorrätig, welches einländischen Fabrikanten bekannt gemacht wird, daß wenn sie solche Lust zu handeln haben, sich unter 14 Tagen einfinden wollen, sonst solche versandt werden möchte.

Bielefeld. Colonus Arend in Leimershagen Amt Heepen hat 500 Pfund gute Schafwolle zu verkaufen; Liebhaber können sich binnen 14 Tagen melden.

Des in Concurs gerathenen Handelmanns Bernh. Cour. Scheffers in Cappeln Grundstücke, ein in Cappeln sub Nr. 44. gelegenes Wohnhaus, nebst daben liegender Scheune und ein Frauen-Kirchplatz in der Cappelschen Kirche, auch der auf der Sudheide in der Bauerschaft Osterbecke gelegene 2 Scheffel 78 Ruthen 18 Fuß grossen Zuschlag so von den geschworenen Taxatoren zusammen zu 687 Rthlr. gewürdigten worden, werden hiermit zu jedermann's feilen Kauf gestellt und Kauflustige eingeladen, in den angesetzten 3 Auctiations-Termen den 1. Julii, 30. ej. und 3ten Sept. d. J. des Morgens sonderlich im letzten zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen und den Kauf zu schließen, indem nach Abslauf des letzten Terminti kein weiteres Aufgebot wird zugelassen werden, sondern der im letzten Terminti Meisternahmlichkeiten des Zuschlags gewärtig seyn kann.

Tecklenburg d. 27. May 1794. Metting.

Varel im Oldenburgischen.

Es wird hiedurch bekant gemacht daß am 13ten Julii auf dem Stückenberge bey der Wechte ein Coppel fettes Hornvieh aus der besten Gegend des Oldenburger Landes einzutreffen werde; Kaufliebhaber belieben am besagten Tage sich einzufinden, und nach Gefallen bieten und kaufen.

IV Sachen zur verpachten.

Minden. Es soll die am großen Domhofe belegene Curie welche der Herr Krieges- und Domainenrath von Vogelsang bewohnet hat in Termino den 23ten Julii mehrstthend vermietet werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Dom-Capitularhause einfinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Das allhier am Kamp unter der Nr. 584 belegene bürgerliche Brauhaus, nebst Scheune, welches bis das her mein verstorbener Vater Gottlieb Vorhard bewohnet hat, soll von nächsten Miswaeli an auf einige Jahre vermietet werden. Liebhaber werden ersucht, sich je eher je lieber bey mir zu melden.

Conrad Vorhard.

Osnabrück. Am Montag den 28ten Julius a.c. des Morgens um 10 Uhr, soll die nahe bey Melle, im Hochstift Osnabrück, belegene Schwanemühle, welche aus drei Mahlgänge, einer Walcke, und einer Bockemühle besteht, an den Mehrstahlbietenden auf 4. J. oder mehrere Jahre verpachtet werden; Liebhaber hiezu wollen sich am besagten Tage, und Stunde, auf der Schwanemühle, einfinden. Zugleich dient dem etwaigen Pächter zur Nachricht, daß derselbe, Feld-Gartenland, und Wiesewuchs, so viel er verlangt mit in Pacht erhalten kann. Die sonstigen Conditions sind

bey dem Eigenthümer der Schwanemühle, Johann Henrich Meyer daselbst, oder bey dem Commisionair Christian Wagener in Osnabrück näher zu erfahren.

VI Gelder so auszuleihen.

Minden. Es fallen 100 Rthlr. in Golde vorrathige Clostermannische Puspillengelder gegen sichere Hypothek zinsbar belegt werden. Wer diese zu leihen gewillt ist, wolle sich deshalb an den Stifts-Secretaire Költing hieselbst wenden.

VI Sachen so verloren

Es ist dem Col. Grosse Heimesath in Besenkamp seit 4 Wochen ein zweijähriges schwarzes Mutterpferd entkommen, welches daran besonders kenntbar, daß es eine weiße Blume vorn Kopf trägt, welche so groß wie ein Thalerstück ist, und stehen dessen Ohren ungewöhnlich breit auseinander. Derjenige, so hievon Nachricht dem hiesigen Amtte geben kann, wird eine Pistole zur Belohnung zugesagt.

Amt Enger den 28sten Juny 1794.

VII Notification.

Der Johann Friedrich Krüger aus Westscheid hat von der Witwe Cathrina Margaretha Arning zu Hausberge deren sub nro. 1 daselbst belegenes Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Nebenhause, zwey Gartens und etwas Wiesen- und Weideland für 565 Rthlr. in Golde läufig an sich gebracht, und ist demselben darüber der Kaufbrief und die Confirmation ertheilet, auch die Pertinenzen auf dessen Namen in dem Hypothekenbuch umgeschrieben worden. Sign. Hausberge den 25. Juny 1794.

Königl. Pr. Justizamt.
Müller.

Nach einem unterm 27. 6. M. geschlossenen und heute gerichtlich confirmirten Contract hat der Bürger und Schuhmachermeister Johann Samuel Löffler sein in der Thonstraße sub nro. 154 belegenes Bürgerhaus mit Bergtheilen und Bruchgerechtigkeit an den Bürger und Schneider-Meister Johann David Schmidt für die Summe von 300 Rthl. Gold und 15 Rthl. Cour. läufig überlassen und abgetreten, und ist darnach die Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuch bewirket worden. Lübecke am 18. Junii 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Herford. Es hat der Hr. Reinhold Möller das Schweppesche nachher Peymansche Haus Nro. 179 für die darauf hastende Schuldb abgetreten und darf der Kaufbrief ausgesertigt bekommen.

VII Brodt-Taxe

in
der Stadt Minden, vom 1. Jul. 1794.

Für 4 Pf. Bwieback	6 Lot 2 D.
= 4 = Semmel	7 = 2 =
Für 1 Mgr. fein Brod	23 = =
= 1 = Speisebrod	28 = =
= 6 = gr. Brod 8 Pf.	16 = =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 = schlechteres	1 = 4 =
1 = Schweinesfleisch	3 = =
1 = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 = 3 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 4 =
1 = Hammelfleisch	2 = 4 =

Nothige Beobachtungen beym Besprengen oder Begießen in den Gärten.

Das Begießen ist eines der allernothigsten Stücke in der Gartenbehandlung. Denn sobald dieses vernachlässigt wird, stirbt bei allzu großer Trockenheit, besonders wenn es burstige Pflanzen sind, gewiß alles, was gepflanzt ist, ab. Durch dasselbe können wir im Sommer bei außerdentlicher Hitze allen nothleibenden Pflanzen eine gewisse Hülfe verschaffen, weil dadurch die Auflösung der in der Erde befindlichen Salze eben so gut, als durch einen Regen, bewerkstelligt wird. Bei allzu großer Hitze werden die Pflanzen durch das Begießen nicht allein abgelißt, sondern auch so erfrischt, daß die durch die Trockenheit verursachte Spannung in den Pflanzen verringert wird, der Saft freier in die Höhe steigen kann, und also die Pflanzen um so viel besser treiben und wachsen. Ferner dient dasselbe dazu, daß, wenn bei allzu großer Trockenheit die in der Erde befindlichen Salze dadurch aufgelöst werden, sich die erdhafte Materie sublimiren, und in den anziehenden Nahrungstheilchen vereinigen könne, als welches in dem Vegetationswerke sehr dienlich und nützlich ist. Ueberhaupt wenn man das Begießen bei gar zu großer Dürre verabsämt, würde man von einem Garten sehr wenig Nutzen sich zu versprechen haben.

Es wird aber einem jeden, der in der Gärtnerai sein Vergnügen sucht, bekannt genug sein, daß das Fluß- und gesammelte Regenwasser besser, als alles Quell- und Brunnenwasser, zum Begießen sey; denn jenes ist zu kalt, und dieses zu hart dazu; und die stets stehenden und unbewegsamen

Wässer sind in diesem Stück auch nicht ohne Fehler, weil sie sehr oft mit einer Art von Faulniß behaftet, mit welcher, wenn begossen wird, die zarten anziehenden Nahrungstheile vergestalt vermisch werden, daß, wenn es wiederholt wird, die Säfte der Pflanzen in eine faule Gährung kommen, und es ihnen eine Krankheit zuzieht, welche zuletzt ihr Absterben beförderd. Daher hat man bei Anlegung der Gärten sehr dahin zu sehen, daß man in Ansehung des Wassers eine vortheilhafte und bequeme Lage vor sich habe. Denn sonst wird man sich von allen dem, was zum Pflanzenreich gehört, sehr wenig Gutes zu versprechen haben, besonders in einem Küchengarten, welchen, wenn das Wasser dabei mangelte, man wohl eben keine große Lust zu unterhalten haben würde. Diejenigen, die in Ansehung des Wassers eine solche schlimme Lage haben, daß sie sich genöthiget sehn, dasselbe aus tiefen Brunnen entweder mit den Händen herauszuschöpfen, oder durch andere nothige Maschinen herauszuziehen, müssen dasselbe vorher 24 Stunden an der freien Luft und in der Sonne stehen lassen. Man sammelt es daher in großen Fässern, die man zu solchem Ende in dem Garten beständig in Bereitschaft hält, um zu rechter Zeit damit angefüllt zu werden. Weil aber solche Gefäße gern zerfallen, und immer daran auszubessern ist, so läßt man sich, nach dem Verhältniß seines Gartens, eine mit Steinen ausgesetzte, und mit Wasserlitt verstrichene Eisterne, oder wenn dieses zu kostbar fällt, eine vergleichet von Backsteinen, oder auch nur von Thon, anlegen. Man erwählt dazu einen bequemen

Ort im Garten, doch so, daß man ohne große hinderniß, von da an bis zum Brunnen, hölzerne oder thönerne Röhren legen kann; zu diesem Ende wird bei dem Brunnen ein hölzerner oder steinerner Trog gesetzt, um das Wasser, wenn es aus dem Brunnen gezogen oder gepumpt wird, darin zu lassen, damit es von da an in das Wasserbehältniß, welches man im Garten anlegen will, laufen könne. Der Ort, den man zum Wasserbehältniß wählt, wird vier Fuß ausgegraben; in Ansichtung der Weite aber muß man sich nach der Größe des Gartens richten, nachdem man viel oder wenig Wasser zum Begießen braucht. Wenn das geschehen ist, muß der Thon oder Letten schon bei der Hand sein. Dieser wird mit Wasser zu einem Brei gemacht, aller Unrat herausgethan, und mit Füßen durchtreten, so wie die Ziegelstreicher ihren Thon bereiten. Alsdann schlägt man ihn mit einer Schaufel einen Fuß hoch, auf den Boden; wobei zu merken, daß die Weite der Grube größer sein muß, als sie im Lichten halten soll, damit die Seitenwand auf den geschlagenen Thonboden zu stehen komme; denn sonst würde sich das Wasser unter der Wand verlaufen. Ist der Thon insgesamt aufgetragen, und sein eben gemacht, so läßt man es abtrocknen, und hernach mit einem starken Brette, woran ein krummer Stiel angemacht ist, derb schlagen, so wie die Scheintennen geschlagen werden, damit es nicht ausspringe. Hernach führt man rund herum von Back- oder andern Steinen eine schwache Seitenmauer auf, und es werden diese Steine nur in Moos gelegt, welches dazu dient, daß die Erde nicht zusammen fallen kann. Hinter dieser Mauer aber muß, einen Fuß stark, rund herum auf obige Art bereiteter Thon geschlagen werden, damit das Wasser nicht durch die Mauer in den Erdboden dringe, und sich verliere. So hoch das Wasser nun stehen soll, muß auch der Thon aufgeführt werden. Dergleichen Wasserbehälter sind

gar nicht kostbar und doch dauerhaft. Diese Arbeit muß im Herbste, wenn die Sonne anfängt niedriger zu stehen, und temperirtes Wetter ist, vorgenommen werden. Denn gemeinlich wehet im Frühling die Ost- und Nordwinde zu stark, und diese trocknen auf einmal so heftig, daß die da zu dienlichen Letten- oder Thonwände, wenn sie nicht sogleich, wie sie nur gemacht sind, aufs sorgsamste bedeckt werden, an vielen Orten reissen. Dergleichen Risse werden oft größer, so daß das angeschaffte Wasser da durchdringt. Eben das geschieht auch im Sommer von der allzu großen Sonnenhitze.

In gedachte Eisternen nun leitet man das aus Brunnen gezogene Wasser, und noch besser, wo möglich, das Wasser aus grossen, in der Nähe liegenden Teichen. Das Flusswasser aber, und besonders aus solchen Flüssen, die durch große Städte, Dörfer gehen, oder doch nahe an denselben vorbeifliefen, weil deren Wasser durch den Schlamm, den sie mit sich nehmen, ungemein fett wird, verdient zum Begießen allen andern vorgezogen zu werden. Denn das Wasser recht heller Flüsse, vornemlich wenn es aus sehr nahen Quellen entspringt, ist eben so hart als dasjenige, welches aus den tiefsten Brunnen gezogen wird.

Was ferner das Begießen betrifft, so muß solches im Sommer, vornemlich bei großer Trockenheit und starker Hitze, gegen Abend vorgenommen werden, damit, weil zu der Zeit die feuchten Thulchen nicht so leicht wieder, als in der gar großen Hitze, versiegen, und die Pflanzen nicht mehr so stark und häufig ausdünsten, die dadurch beigebrachte Hülfe zur Nahrung und zum Wachsthum der Pflanzen angewandt werden könne. Sind es Pflanzen, welche man durch Gießkannen oder Sprengkrüge mit durchlöcherten Mundstücken, die das Wasser als einen Regen von sich sprühen, über-

reichen kann, so muß man es zu einer solchen Zeit nicht dabei bewenden lassen, daß der Boden durch das Wasser nur angefärbt wird, sondern es muß so oft wiederholt werden, daß sich das Wasser in den Boden einziehen, und bis zur Wurzel der Pflanzen bringen könne; außerdem wird es wenig Nutzen schaffen. Bei großer Hitze aber kann man wohl, den Tag über, den oberen Theil der Pflanzen durch gelindes Desprühzen anfeuchten, ihr Wachsthum dadurch zu förbern, indem hiermit die gar zu starke Ausdünstung verhindert und gehemmt wird, so daß dieselben nicht in eine starke Schlafsucht fallen können. Werden noch überdies die Pflanzen des Abends gehörig begossen, so wird solches ihrem Wachsthum ungemein zuträglich sein. Um denselben in ihrem Wachsthum durch das Gießen fortzuhelfen, muß der Boden, nachdem die Arten der Pflanzen sind, öfters durch kleine Gähäckchen zwischen denselben aufgelockert werden, damit die Erde das Wasser eher annehme, und die feuchten Theilschen zu den Wurzeln der Pflanzen bringen können. Nachdem die Arten sind, die man vor sich hat, ob sie reihenweise gepflanzt, oder nur nach Gutdünken ausgesät sind, nachdem kann man sich auch eines besondern Instrumentes zum Auflockern derselben bedienen.

Zum Gießen der Hecken gebraucht man eine große Wasserkanne oder Kufe, auf einem niedrigen Wagen, mit Walzrädern, an deren Bodenstück das Wasser durch einen Hahn in eine blecherne Röhre gelassen wird, welche eine Menge kleiner Löcher oder Schnäuzchen hat, durch welche es wie ein Regen an die Hecken spritzt, und im Fortfahren ganze Wände besudelt.

Die großen englischen Rasenstücke können am besten begossen werden, wenn man

in das dabei liegende Brunnenbecken eine Handspritze einsetzt, und durch einen barathfestigten Schlauch mit gehörigem Mundstücke das Wasser überall hinleitet und ausspritzt.

Bei den Bäumen oder baumartigen Pflanzen aber, muß man die Erde um jeden Stamm nach Proportion aufgraben, und gleichsam im Durchmesser ein hohles Becken machen. Die Oberfläche des Bodens hingegen muß man mit Stroh oder Geströhdbe bedecken, und, nachdem die Witterung heiß oder trocken ist, dieselbe wöchentlich ein oder zwei mal begießen. Dies muß durch die Spritze mit der Gießkanne verrichtet werden, ausgenommen, wenn die Bäume gar zu groß wären, und zu viel Wasser erforderten. Wenn aber das Wasser vermittelst einer Maschine tropfenweise gleich einem Regen herunter fällt, so daß man es über alle Zweige der Bäume mit hergießen kann, dann wird solches nicht allein viel sanfter durch die Streu in den Boden bringen, daß es die Wurzeln bequemer an sich ziehen können, sondern die ganze Pflanze oder der Baum wird dadurch in einem viel bessern und beständigern Wachsthum erhalten.

Im Frühling und Herbst muß das Gießen des Morgens vorgenommen werden, weil man in diesen Jahrszeiten vor den Nachtfrösten niemals recht gesichert ist. Und geschähe dieses, so würde man dadurch mehr Schaden als Nutzen bei dem Wachsthum der Pflanzen anrichten.

Alle diejenigen Pflanzen, welche in Töpfen oder Kübeln unterhalten werden, müssen, nach ihrer Art, eben so als diejenigen, welche im vollen Grunde stehen, behandelt werden.